

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gem. § 34 Abs. 7, § 35 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 Meldegesetz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten

Gem. § 35 Abs. 3 Meldegesetz (MG) dürfen die Meldebehörden Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen erteilen (Inhalt: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften und Tag und Art des Jubiläums).

Desweiteren dürfen einfache Melderegister-Auskünfte über alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adreßbuchverlage gegeben werden (§ 35 Abs. 4 MG).

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beim Einwohnermeldeamt zu widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 MG).

Bei Alters- und Ehejubiläen muß die Abgabe der Widerspruchserklärung mindestens 2 Monate vor dem Ereignis erfolgen.

Weiterhin sieht das Meldegesetz die Möglichkeit vor, bei Nachweis eines berechtigten Interesses die Eintragung einer Auskunftssperre zu beantragen, welche bewirkt, daß die Meldebehörde keine erweiterten Melderegisterauskünfte oder Gruppenmelderegisterauskünfte über die Person des Antragstellers erteilen darf. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 34 Abs. 6 MG).

Im neuen Melderechtsrahmengesetz wird desweiteren ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten uim Zwecke der Wahlwerbung eingeführt.

Gem. § 21 Abs. 5 MRRG ist jede Melderegisterauskunft unzulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann.

Gemeindeverwaltung Altrip
gez. Jacob
Bürgermeister